Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

"Änderung der Löschanlage des Lagers für Gefahrstoffe" der Faunas Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG am Standort 04838 Wilsdruff, Hühndorfer Höhe 5 Gz.: 44-8431/2269

Vom 14. Dezember 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Faunas Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, 04838 Mainz, beantragte mit Datum vom 29. Mai 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Stoffen in 04838 Wilsdruff, Hühndorfer Höhe 5, Gemarkung Wilsdruff, Flur 727, Flurstücke 21 und 28. Das Vorhaben beinhaltet den Ersatz der bisher genehmigten Feuerlöschanlage mit dem Löschmittel Leichtschaum durch eine Feuerlöschanlage mit dem Löschmittel Kohlenstoffdioxid und alle dafür erforderlichen Änderungen an der Lageranlage.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Nrn. 9.1.2 und 9.2.2 der Anlage 1 sowie der Nr. 9.3.1 der Anlage 1 in Verbindung mit den Nrn. 29 und 30 der Anlage 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440).

Die Anlage ist der Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG wesentlich angesehen:

- Durch das Vorhaben wird die genehmigte Menge der zur Lagerung zugelassenen Gefahrstoffe nicht verändert; für diese Menge wurde bereits im ursprünglichen Verfahren eine Vorprüfung durchgeführt.
- Es gibt keine Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb, da der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage nicht Gegenstand des Vorhabens ist. Damit ergeben sich auch im genehmigten Betrieb der Anlage keinerlei Auswirkungen auf Schutzgüter durch das Vorhaben.
- Im Falle einer Betriebsstörung durch einen Brand vermindert das Vorhaben mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und vermindert die Entstehung von Abfällen durch einen Brand. Die Auswirkungen auf die Luft ändern sich im Brandfall unwesentlich. Entsprechend einer Prognose werden bei einem Brand durch das Vorhaben weniger Luftschadstoffe emittiert.

• Das Vorhaben erhöht nicht die Anfälligkeit gegen Störfälle.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG diese Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, der Öffentlichkeit über das Referat 44 der Landesdirektion Sachsen in den Dienststellen Dresden, Chemnitz und Leipzig zugänglich.

Dresden, den 14. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen Bobeth Referatsleiter